

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren, und Kostenerstattungen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Gewerbegebiet Kreuzkrug in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 07.12.2015**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74) und der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Samtgemeinde Uchte in seiner Sitzung am 18.12.2000 folgende Satzung beschlossen:

#### **Abschnitt I:**

##### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Samtgemeinde Uchte betreibt die Abwasserbeseitigung im Gewerbegebiet Kreuzkrug nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 28.11.1994, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 04.12.1994 als rechtlich selbstständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gewerbegebiet Kreuzkrug.
- (2) Die Samtgemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung, einschl. der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung) zwischen der Sammelleitung in der Straße und einschl. des sich auf dem Grundstück befindenden Revisionsschachtes,
  - b) Kostenerstattungen für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse sowie die Herstellung weiterer Grundstücksanschlüsse (Zweitanschlüsse oder Erstanschlüsse nach Grundstücksteilung),
  - c) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gewerbegebiet Kreuzkrug.

#### **Abschnitt II: Abwasserbeitrag**

##### **§ 2**

#### **Abwasserbeitrag**

Die Gemeinde Raddestorf erstattet der Samtgemeinde die tatsächlichen Herstellungskosten. Hierüber wird ein separater Vertrag geschlossen.

## **Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

### **§ 3 Kostenerstattung**

- (1) Die Aufwendungen für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 1 Absatz 2 a) sind der Samtgemeinde Uchte in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Stellt die Samtgemeinde Uchte auf Antrag des/der Eigentümers/in für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss (Zweitanschluss) oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung her, so sind der Samtgemeinde die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung solcher zusätzlichen Grundstücksanschlüsse in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 und 2 entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt oder beseitigt ist.

### **§ 4 Kostenerstattungspflichtige**

- (1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer/in des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so sind anstelle der Eigentümer/in der/die Erbbauberechtigte kostenerstattungspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum ist der/die einzelne Wohnungs- und Teileigentümer/in nur entsprechend ihren Miteigentumsanteilen kostenerstattungspflichtig. Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den/die Rechtsnachfolger/in über. Die etwaige persönliche Haftung bleibt hiervon unberührt.

### **§ 5 Vorausleistungen**

- (1) Auf die künftige Kostenerstattungshöhe können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. § 4 gilt entsprechend.
- (2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Kostenerstattungsschuld zu verrechnen, auch wenn Vorausleistende nicht kostenerstattungspflichtig sind.

### **§ 6 Ablösung durch Vertrag**

- (1) In Fällen, in denen die Kostenerstattungspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Kostenerstattungspflicht endgültig abgegolten.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **Abschnitt III: Abwassergebühr**

## **§ 8 Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung werden Abwassergebühren erhoben.

## **§ 9 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben. <sup>1</sup>
- (2) Die Grundgebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis qn 2,5	96,00 €/Jahr
bis qn 6	230,40 €/Jahr
bis qn 10	384,00 €/Jahr
bis qn 15	576,00 €/Jahr
bis qn 40	1.536,00 €/Jahr
bis qn 60	2304,00 €/Jahr
bis qn 150	5.760,00 €/Jahr

Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wie z.B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtungen erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen. <sup>2</sup>

- (3) Die Zusatzgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt.

---

<sup>1</sup> § 9 Abs. 1: Neufassung in der 6. Änderungssatzung vom 30.09.2013

<sup>2</sup> § 9 Abs. 2: Neufassung in der 6. Änderungssatzung vom 30.09.2013

Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser.<sup>3</sup>

- (4) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gelten
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.<sup>4</sup>
- (5) Die Berechnung des Wasserverbrauchs erfolgt auf der Grundlage der Angaben des für den Wasserbezug zuständigen Unternehmens (der für den Wasserbezug zuständigen Stelle).<sup>5</sup>
- (6) Die Wassermenge nach Absatz 4 Buchstabe b und c hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern die Samtgemeinde oder das nach Absatz 5 zuständige Unternehmen diese nicht selbst abliest. Sie sind durch Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Die Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und von der Samtgemeinde verplombt werden. Wenn die Samtgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.<sup>6</sup>
- (7) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung (Absatz 4 Buchstabe c) nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs/der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.<sup>7</sup>
- (8) Wassermengen, die im Abrechnungszeitraum nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraums innerhalb eines Monats bei der Samtgemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 6 Sätze 2 bis 5 sinngemäß. Die Samtgemeinde kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge (sowie des Verschmutzungsgrades) amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.<sup>8</sup>

## **§ 10 Gebührensatz**

Die Zusatzgebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 3,20 €. <sup>9 10</sup>

---

<sup>3</sup> § 9 Absatz 3: Neufassung in der 6. Änderungssatzung vom 30.09.2013

<sup>4</sup> § 9 Absatz 4: Neufassung in der 6. Änderungssatzung vom 30.09.2013

<sup>5</sup> § 9 Absatz 5: Neufassung in der 6. Änderungssatzung vom 30.09.2013

<sup>6</sup> § 9 Absatz 6: Neufassung in der 6. Änderungssatzung vom 30.09.2013

<sup>7</sup> § 9 Absatz 7: Neufassung in der 6. Änderungssatzung vom 30.09.2013

<sup>8</sup> § 9 Absatz 8: Neufassung in der 6. Änderungssatzung vom 30.09.2013

<sup>9</sup> § 10: Neufassung in der 6. Änderungssatzung vom 30.09.2013

<sup>10</sup> § 10 Neufassung in der 7. Änderungssatzung vom 07.12.2015

## **§ 11 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die mit der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

## **§ 12 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.<sup>11</sup>
- (2) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Grundgebühr für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht mit einem Zwölftel berechnet.<sup>12</sup>

## **§ 13 Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Erhebungszeitraum die Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des laufenden Kalenderjahres vorausgeht. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.
- (3) Bei Gebührenerhöhungen und bei Gebührensenkungen wird der erhöhte bzw. ermäßigte Gebührensatz zeitanteilig nach Tagen berechnet. Grundlage der Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch je Tag bezogen auf die Ableseperiode.

## **§ 14 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Kalenderjahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch/der Abwassermenge des ersten Monats, hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum, entspricht. Diesen Verbrauch/die Abwassermenge des ersten

---

<sup>11</sup> § 12 Absatz 1: Neufassung in der 6. Änderungssatzung vom 30.06.2013

<sup>12</sup> § 12 Absatz 2: Neu in der 6. Änderungssatzung vom 30.06.2013

Monats hat der/die Gebührenpflichtige der Samtgemeinde auf Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der/die Gebührenpflichtige der Anforderung nicht nach, so kann die Samtgemeinde den Verbrauch schätzen.

- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.2. des folgenden Jahres fällig. Abschlusszahlungen nach Erlöschen der Gebührenpflicht (§12 Satz 2) werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig.
- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen (WVU) kann gemäß § 12 Absatz I NKAG von der Samtgemeinde beauftragt werden, im Namen der Samtgemeinde die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide durchzuführen sowie die zu entrichtenden Gebühren entgegenzunehmen.
- (5) Zur Erledigung der in Absatz 4 genannten Aufgaben kann sich die Samtgemeinde des zuständigen Wasserversorgungsunternehmens bedienen.<sup>13</sup>
- (6) Das WVU ist gemäß § 12 Absatz 2 NKAG verpflichtet, die zur Abgabefestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen gegen Kostenerstattung mitzuteilen.
- (7) Der Gebührenbescheid kann gemäß § 13 Absatz 1 NKAG mit dem Heranziehungsbescheid des Wasserversorgungsunternehmens für die Wasserversorgungsgebühr (das Wasser-geld) zusammengefasst erteilt werden.

#### **Abschnitt IV: Gemeinsame Vorschriften**

##### **§ 15 Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Samtgemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich die Samtgemeinde zur Erledigung der in § 14 Absatz 4 genannten Aufgaben eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Samtgemeinde bzw. der von ihr nach § 14 Absatz 4 Beauftragte die zur Gebührenfestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen (Name, Anschrift und Wasserverbrauchsdaten) von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

##### **§ 16 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

---

<sup>13</sup> § 14 Absatz 5: Neufassung in der 6. Änderungssatzung vom 30.09.2013

- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

## **§ 17 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abwasserbeiträgen, Kostenerstattungen und Abwassergebühren befassten Stellen bei der Samtgemeinde Uchte, der KDSW Hameln und ggf. des zuständigen WVU die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten sowie die Wasserverbrauchsdaten verarbeiten.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Stellen dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts und der Wasserversorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten vom Steueramt, Liegenschaftsamt, Einwohnermeldeamt sowie vom zuständigen WVU übermitteln lassen.
- (3) Die Weitergabe nach Absatz 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Übermittlung der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte i. S. des § 12 Absatz 2 NKAG. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind folgende Maßnahmen getroffen:  
Einrichtungen von Benutzerkennungen mit Passworten.

## **§ 18 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nummer 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 9 Absatz 3 Satz 1 der Samtgemeinde nicht die Wassermenge für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzeigt,
  - b) entgegen § 9 Absatz 3 Satz 2 keine/n Wasserzähler/Abwassermesseinrichtung einbauen lässt,
  - c) entgegen § 14 Absatz 2 Satz 2 der Samtgemeinde auf Anforderung nicht den Verbrauch des ersten Monats unverzüglich mitteilt,
  - d) entgegen § 15 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  - e) entgegen § 15 Absatz 2 verhindert, dass die Samtgemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und/oder die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
  - f) entgegen § 16 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
  - g) entgegen § 16 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf der Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
  - h) entgegen § 16 Absatz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.<sup>14</sup>

---

<sup>14</sup> § 18 Absatz 2: Neufassung in der 6. Änderungssatzung vom 30.09.2013

**§ 19  
Inkrafttreten**

Diese Abgabensatzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Uchte, den 18.12.2000

**Samtgemeinde Uchte**

gez. Bringer  
Samtgemeindebürgermeister

gez. Sprado  
Samtgemeindedirektor